

HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) und Heinz Lotz (SPD) vom 04.07.2019 Holzvermarktungsorganisation – von HessenForst zu GmbHs und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Umweltministerium regte bezüglich des Kartellrechts, das mehr Wettbewerb auf der Anbieterseite von Rundholz entstehen lassen will, an, dass sich die betroffenen Kommunalwald- und Privatwaldbetriebe, die über 100 Hektar Wald besitzen, zu Holzverkaufsorganisationen zusammenschließen. Sie sollen in der Startphase finanziell unterstützt werden. Nicht nur ab Oktober wird der Verkauf, sondern ab dem 01.01.2021 wird zusätzlich auch die Beförsterung nicht mehr durch HessenForst durchgeführt. Derzeit liegt eine Förderrichtlinie für Holzverkaufsorganisationen vor. Die Förderfähigkeit besteht ausschließlich, wenn keine anderen Mittel genutzt werden.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Die Beförsterung wird - wie bisher auch - weiterhin durch Hessen-Forst allen Waldbesitzenden in Hessen angeboten. Nur das Segment des Holzverkaufs wird zur Stärkung der Angebotsvielfalt für Waldbesitzende mit einer Forstbetriebsgröße von über 100 Hektar nicht mehr angeboten. Dies wurde in der Verordnung zur Änderung waldrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2018 entsprechend geregelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Kommunalwald- und Privatwaldbetriebe haben Antrag auf Anerkennung und damit auf Förderung als Holzverkaufsorganisation beim Umweltministerium gestellt?

Für vier Holzvermarktungsorganisationen wurden Anerkennungen ausgesprochen. Es handelt sich um die Holzagentur Taunus GmbH, das Forst- & und Holzkontor Rheingau-Taunus, AöR i.G., die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH i.G. und um die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH. Drei Holzvermarktungsorganisationen haben Zuwendungsbescheide für die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Hessen erhalten. Ein weiterer Förderantrag befindet sich im Bewilligungsverfahren.

Frage 2. Wie sollen Holzverkaufsorganisationen ab Oktober 2019 Strukturen aufbauen, Personal einstellen und Ausstattung anschaffen, wenn derzeit noch keine Fördergelder bereitgestellt werden bzw. Holzverkaufsorganisationen auf die Auszahlung der Fördergelder warten?

Die Fördermittel stehen bereit. Auszahlungen sind grundsätzlich immer erst nach der formalen Bewilligung der Zuwendung möglich. Erste Zahlungen sind bereits angewiesen.

Frage 3. Zu welchem Zeitpunkt erhalten Holzverkaufsorganisationen die zugesicherte finanzielle Förderung?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Inwiefern ist es der Landesregierung bekannt, dass Holzverkaufsorganisationen bereits Finanzierungsprobleme haben, da sie die Fördergelder vom Land noch nicht erhalten haben?

Zu den Holzvermarktungsorganisationen besteht ein grundsätzlich enger Kontakt. Fragen und Probleme werden zwischen den Holzvermarktungsorganisationen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachabteilung Wald und nachhaltige Forstwirtschaft kommuniziert und geklärt.

Frage 5. Wie will die Landesregierung verhindern, dass andere Holzverkaufsorganisationen nicht auch in Finanzierungsprobleme geraten?

Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse an der Schaffung zukunftsfähiger Holzvermarktungsstrukturen in Hessen. Entsprechend werden vorliegende Förderanträge mit hoher Priorität und hoher Sorgfalt im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bearbeitet. Darüber hinaus verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

Frage 6. Inwiefern ist eine Umschulung (in welchen Bereichen) und eine dadurch bedingte Personalverteilung geplant, wenn HessenForst den Verkauf sowie die Beförsterung an Holzverkaufsorganisationen übergibt?

Es sind Personalentwicklungsmaßnahmen der Beschäftigten von Hessen-Forst bei der Übernahme neuer Tätigkeitsbereiche vorgesehen. Diese umfassen die entsprechenden Fort- und Weiterbildungen. Die anfallenden Kosten werden durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn getragen.

Frage 7. Inwiefern wird es Kündigungen von Arbeitsverhältnissen bei HessenForst geben bzw. welche Sicherheit oder Perspektive gibt es für die Arbeitsverhältnisse bei HessenForst?

Es sind keine betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Organisationsänderungen innerhalb des Landesbetriebs Hessen-Forst vorgesehen. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine Weiterbeschäftigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugesichert.

Frage 8. Wie wird in der Dienstvereinbarung der Übergang von Personal vom Land Hessen bzw. von HessenForst zu den Holzverkaufsorganisationen /GmbHs konkret geregelt? (Bitte auch auf die Übergangs- und Rückkehrfristen etc. eingehen.)

Grundsätzlich ist der konkrete Übergang von Personal stets auf den Einzelfall bezogen. Die getroffene Vereinbarung gibt lediglich den entsprechenden Rahmen vor. Ein Wechsel von Hessen-Forst zu einer Holzvermarktungsorganisation (HVO) ist auf freiwilliger Basis möglich. Beamtinnen und Beamte können bei Dienstherrnfähigkeit der HVO versetzt oder abgeordnet werden, ansonsten erfolgt eine Zuweisung. Tarifbeschäftigte können auch einer HVO zugewiesen werden. Eine Rückkehr von der HVO in die Landesforstverwaltung ist innerhalb von 30 Monaten möglich. Die Rückkehr muss spätestens nach 24 Monaten erklärt werden. Es gelten bei Rückkehr die grundsätzlichen Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse wie sie vor der Zuweisung bestanden haben. Die neuen Einsatzbereiche liegen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Frage 9. Inwiefern plant die Landesregierung gemeinsam mit den Holzverkaufsorganisationen beim Übergang von Personal vom Land zu den GmbHs die Pensionslast aufzuteilen?

Eine Aufteilung der Pensionslast ist nur bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten zu einer HVO mit Dienstherrnfähigkeit notwendig. Bei einem Wechsel zu einer HVO ohne Dienstherrnfähigkeit verlieren die Beamtinnen und Beamte ihren Beamtenstatus.

In diesem Fall erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Land.

Wiesbaden, 30. Juli 2019

In Vertretung: **Dr. Beatrix Tappeser**